

99102034111000

Vergnügungssteuer: Anmeldung zur Vergnügungssteuer / Bremerhaven

Heruntergeladen am 03.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001009048/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102034111000
Leistungsbezeichnung I	Vergnügungssteuer: Anmeldung zur Vergnügungssteuer / Bremerhaven
Leistungsbezeichnung II	Vergnügungssteuer: Anmeldung zur Vergnügungssteuer / Bremerhaven
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Brhv
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Sonstige Steuern (1060800)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.04.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	
Volltext	Der Vergnügungssteuer unterliegen: 1. der Betrieb von Musikautomaten und von Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit sowie in ihrer Art ähnlichen Geräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen, Gast- und Schankwirtschaften, Kantinen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten. Geräte wie Pool-Billard, Tischfußball und Dart sind von der Besteuerung ausgenommen, 2. das Ausspielen von Geld oder Sachwerten in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen. Steuersätze: Zu 1. • Geräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 3 (1) VergnStG: 20 % des Einspielergebnisses • Geräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 3 (2) Nr. 1 VergnStG: mtl. 400 € je Gerät • Geräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 3 (2) Nr. 2 VergnStG: mtl. 100 € je Gerät • Geräte ohne Gewinnmöglichkeit nach § 3 (3) Nr. 1a) VergnStG: mtl. 60 € je Gerät • Geräte ohne Gewinnmöglichkeit nach § 3 (3) Nr. 1b) VergnStG: mtl. 20 € je Gerät • Gewaltverherrlichende Geräte nach § 3 (3) Nr. 1c) VergnStG: mtl. 307 € je Gerät • Musikautomaten nach § 3 (3) Nr. 2 VergnStG: mtl. 15 € je Automat Zu 2.

Modul	Sachverhalt
	25 % der dem Veranstalter zufließenden Roheinnahmen sowie 20 % des Eintrittsgeldes
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Keine besonderen Voraussetzungen.
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	Die Steuer wird vom Automatenaufsteller bzw. vom Veranstalter erhoben und ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats für den Vormonat auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe von Aufstellort, Zulassungsnummer und Gerätenummer abzugeben. Veranstaltungen gemäß § 1 Nummer 2 sind spätestens am folgenden Werktag anzuzeigen und die Steuer muss vom Veranstalter selbst berechnet werden.
Bearbeitungsdauer	Ihr Anliegen wird in der Regel innerhalb von maximal 4 Wochen bearbeitet.
Frist	Die Vergnügungssteuer ist jeweils bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats für den Vormonat zu zahlen. Die Steuer nach § 1 Nummer 2 ist innerhalb von 3 Werktagen nach der Veranstaltung zu entrichten. Bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat werden die fälligen Beträge abgebucht.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Bremerhaven.de, Bremerhaven.de